TEILBEBAUUNGSPIAN NR. 30 DER CEMEINDE SCHÄFTLARN

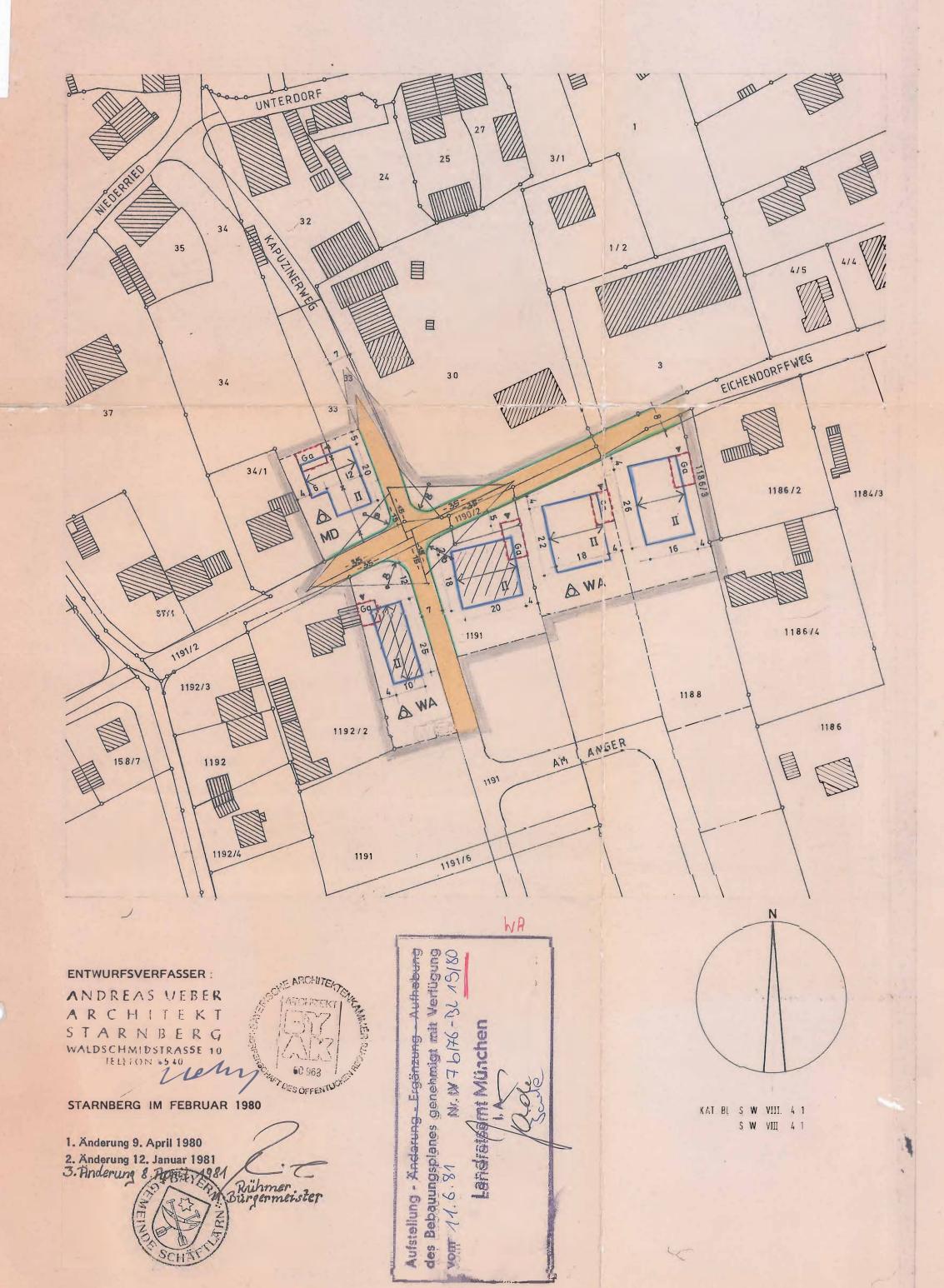
ORTSTEIL HOHENSCHAFTLARN EICHENDORFFWEG, WEGKREUZUNG EICHENDORFF KAPUZINERWEG: TEILFLÄCHEN DER FLURNUMMERN 33, 34, 1188, 1191, 1191/2,

MASSTAB 1: 1000

DIE GEMEINDE SCHÄFTLARN ERLÄSST AUF GRUND § 2 ABS. 1, § 9 UND § 10 BUNDESBAUGESETZ BBauG - ART. 107 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG - BayBO - UND ART. 23 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - BayGO -

DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO Dorfgebiet nach § 9 BBauG und § 5 BauNVO 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Firstrichtung Baugrenze Strassenbegrenzungslinien Öffentliche Verkehrsflächen Masszahl in Meter Kurvenradius in Meter Sichtdreieck mit Schenkellänge in Meter Ga Flächen für Garagen Zufahrt zu den Garagen 14.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im allgemeinen Wohngebiet sind Als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVOmur öffentliche Fernsprechanlagen, Polizei- und Feuermeldeeinrichtungen, Teppichklopfstangen, Anlagen zur Unterbringung beweglicher Abfallbehälter und Einfriedungen zulässig.

1.1.1 Die beweglichen Abfallbehälter sind im gesamten Baugebiet auf den Grundstücken in gut ent-

lüfteten, gegen Einblick gaschützten Boxen unterzubringen.

1.1.2 Als Einfriedung werden im Baugebiet entlang den öffentlichen Flächen Holzzäune mit einer am Gehsteig gemessenen Höhe von 1.0 m einschllesslich Sockel von maximal 10 cm Höhe, mit Hinterpflanzung, festgesetzt. 1.1.3 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht als Geh-

und Fahrflächen anzulegen sind.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Mass der baulichen Nutzung ist festgesetzt:
Grundflächenzahl 0.20 als Höchstwert Geschossflächenzahl 0.28 als Höchstwert

GRUNDSTÜCKSG RÖSSEN

3.1 Die Mindestfläche des Baugrundstücks ist festgesetzt mit

3.1.1 800 gm für Einzelhäuser

1200 qm für Doppelhäuser bzw. je Grundstücksanteil mindestens 600 qm
3.2 Für Grundstücke 1 200 qm wird Doppelhausbebauung und Realteilung zugelassen.
3.3 Wohngebäude im allg. Johngeb. dürfen nicht mehr als 2 WE haben (§ 4 Abs. 4 BauNVO).

ÄUSSERE GESTALTUNG

Als Materialien sind geschlämmtes Mauerwerk, Rauhputz in Weisstönen und Naturholz zulässig. Es ist mindestens 1/4 der Fassade mit Holz zu verkleiden. Sämtliche Holzteile sind mittel- bis dunkelbraun zu imprägniaren. Bei zusammengebauten Wohnhäusern und Garagen ist jeweils die gleiche Farbe zu wählen bzw. dem Erstgebauten anzugleichen.

Sämtliche Dächer der Gel äude sind mit Flachdachpfannen dunkelbraun einzudecken. Bei Doppel-

häusern und Doppelgaragen ist die gleiche Eindeckung vorgeschrieben.

Als Dachform ist das Satteldach mit einer Neigung von 21-26° vorgeschrieben. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dachflächenfenster werden auf 2 x 0.8 qm pro Dachseite

Für Garagen ist ebenfalls Satteldach mit 21-26° Neigung festgesetzt. Die Einbeziehung der Garage in das Wohngebäude mit gleicher Dachneigung ist zulässig. Bei Dachabschleppung ist einseitiger Grenzanbau der Garage bei einer maximalen Traufhöhe von 2.30 m, gemessen an der Grundstücks-

Festgesetzte Dachvorsprünge der Wohngebäude: traufseitig mindestens 60 cm, giebelseitig 50 cm. Bei Garagen keine Festsetzung der Dachvorsprünge.

Die Oberkante Erdgeschossrohfussboden darf nicht höher als 0.30 m über der natürlichen Gelän-

deoberfläche, bei geneigtem Gelände talseltig gemessen, liegen.

Ein konstruktiver Kniestock bis zu einer Höhe von 25 cm, gemessen von der Oberkanke
Geschoßdecke and Unterkante Sparren in Außenwand ebene ist zulassig

Doppelhäuser und Doppelgaragen sind hinsichtlich der äußeren Gestaltung einheitlich auszu-

GARAGEN

Zwischen Garageneinfahlten und der angrenzenden Strassenfläche ist ein Stauraum von mindestens 5 m Tiefe anzuordnen, der nicht eingefriedet oder auf andere Art abgeschlossen werden

5.2 Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf sind ausser auf den für Garagen ausgewiesenen Flächen innerhalb des Bauraumes zulässig.

SICHTDREIECKE

Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über 1.0 m Höhe, gemessen vom angrenzenden Fahrbahnrand, freizuhalten. Ausgenommen sind einzelne hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mindestens 2.5 m Höhe.

7.1 Alle Aufenthaltsräume (Art. 58 BayBO) der innerhalb der WA liegenden Wohngebäude sind mit Ferstern der Schallschutzklasse II gemäss VDI 2719 auszustatten (bewertetes Schalldämm-Mass 30 bis 34 dB). Nebenräume bleiben von dieser Auflage unberührt.

Entlang der Strassenbereiche ist pro Grundstück mindestens ein einheimischer Laubbaum und im restlichen Grundstück ein weiterer Laubbaum, Pflanzgröße Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Zu verwendende Arten: Bergahorn, Eberesche, Eiche, Hainbuche, Linde, Ulme, Birke

8.2 Die Hinterpflanzung der Einfriedung nach 1.1.2 ist unter Berücksichtigung der Sichtdreiecke ent-weder mit Heckenpflanzen der Arten Hainbuche, Rotbuche, Eibe, Immergrüner Liguster, Feldahern oder mit heimischen Gehölzen (30 % Anteil von Blütengehölzen möglich), Pflanzdichte mir destens 1 Gehölz/qm, vorzunehmen.

8.3 Die Bepflanzung ist im Bauantrag darzustellen.

HINWEISE

	Bestehende Grundstücksgrenzen	
	Geplante Grundstücksgrenzen	
* * * * *	Aufzuhebende Grundstücksgrenze	
z. B. 1191	Flurstücksnummern	
	Vorhandene Wohngebäude	
	Vorhandene Nebengebäude	

WEITER! HINWEISE:

1. Dieser Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde

Die Abwasserbeseitigung für die sanitären Anlagen hat mittels Dreikammer-Ausfaulgruben gemäss DIN 4261 mit nachgeschalteten Versitzgruben zu erfolgen.

Wegen der geologisch ungünstigen Lage von Hohenschäftlarn und den damit verbundenen Schwierigheiten bei der Einzelversickerung von Abwässern sind aus wassergütewirtschaftlichen Gründen für Wohnbebauung Grundstücksmindestgrössen von 800 qm je Einfamilienhaus und 600 qm je Wohneinheit bei Mehrfamilien- und Doppelhäusern zwingend erforderlich.

Die gemäss Vornorm DIN 18 005 für WA zulässigen Planungsrichtpegel werden durch den einfallenden Schienenverkehrslärm der naheliegenden Bahnlinie im Nachtbereich (22.00 bis 6.00 Uhr) Mary parished the West

VERFAHRENSVERMERKE

1.			wurde mit der Begründung gem	
	von	02.03.1981	ois . 03 • 04 • 1981	
	in Schäftlarn	öffentlich ausgelegt.		

Hohenschäftlarn den 12.05.1981

Rühmer 1. Bürgermeister Die Gemeinde Schaftern hat mit Besch Gemeinderats vom ... 15:04.1981...... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen

BAR Hohenschäftlarn den 12.05.1981 1. Bürgermeister

Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 1.6.81.Nr 7b/.76-BL .19/80 gen äss § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delegationsverordnung - DelVBBauG/StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1978 (GVBI S. 432) genehmigt.



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 8.12.1981ortsüblich durch Bekanntmachung an 6 Amtstafeln

...... bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab. sofert.....auf Dauer in .im Rathaus eingesehen werden.

